

Bernd Röger

Finanzielle Hilfen für Menschen mit Behinderung

Zuschüsse, Vergünstigungen, Erleichterungen kennen und voll ausschöpfen

3., aktualisierte Auflage



 **WALHALLA**
RECHTSHILFEN

*Nutzen Sie das Inhaltsmenü:
Die Schnellübersicht führt Sie zu Ihrem Thema.
Die Kapitelübersichten führen Sie zur Lösung.*

Ergreifen Sie die Initiative	7
Abkürzungen	8
1 Antragstellung für einen Schwerbehindertenausweis	9
2 Merkzeichen auf dem Schwerbehindertenausweis . .	13
3 Nachteilsausgleiche im Arbeitsleben	27
4 Leistungen der Krankenkassen . . .	39
5 Freiwillige Leistungen öffentlicher Institutionen	45
6 Finanzielle Leistungen der Pflegeversicherung	49

Schnellübersicht

7	Wenn Kinder oder Jugendliche betroffen sind	57
8	Sonstige finanzielle Unterstützungen	61
9	Ansprüche und Vergünstigungen von A–Z	79
10	Antworten auf häufig gestellte Fragen	111
	Hilfreiche Adressen	139
	Literaturhinweise	142
	Stichwortverzeichnis	143

Antragstellung für einen Schwerbehindertenausweis

1

1. Erstantrag 10
2. Verschlimmerungsantrag 11
3. Gültigkeit und Verlängerung
des Ausweises 11

Merkzeichen auf dem Schwerbehindertenausweis

2

1. Beeinträchtigung der
Bewegungsfähigkeit
im Straßenverkehr (G) 15
2. Außergewöhnliche
Gehbehinderung (aG) 15
3. Notwendigkeit einer ständigen
Begleitung bei Benutzung von
öffentlichen Verkehrsmitteln (B) . . . 16
4. Befreiung von
Rundfunkgebühren (RF) 16
5. Hilflosigkeit (H) 18
6. Notwendigkeit für die Benutzung
der 1. Wagenklasse (1. Kl.) 19
7. Blindheit (Bl) 19
8. Gehörlosigkeit (Gl) 20
9. Sondergruppen (VB oder EB) 20

10. Kfz-Steuerermäßigung und Freifahrt	20
11. Beiblatt zum Ausweis	22
12. Parken auf Behindertenparkplätzen	22
13. Übersicht: Merkzeichen und Vorteile	25

Um bestimmte Rechte in Anspruch nehmen zu können (z.B. Freifahrten im öffentlichen Personenverkehr), muss im Ausweis u.a. das jeweilige Merkzeichen eingetragen sein. Die unterschiedlichen Merkzeichen sind im Nachfolgenden beschrieben.

1. Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr (G)

Dieses Merkzeichen wird nur dann im Ausweis eingetragen, wenn der Betroffene in seinem Gehvermögen eingeschränkt ist. Die Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr kann auch durch innere Leiden (z.B. Herzschäden) eingeschränkt sein.

Wichtig: Nach heutiger Rechtsprechung gilt als ortsübliche Wegstrecke eine Strecke von etwa zwei Kilometern, die in etwa einer halben Stunde zurückgelegt wird.

Diese Voraussetzung kann auch erfüllt sein, wenn die Orientierungsfähigkeit des behinderten Menschen erheblich gestört ist (z.B. Sehbehinderung ab einem GdB von 70). Liegt der GdB in dem Fall unter 70 (z.B. 50 oder 60), kann die Voraussetzung auch erfüllt sein, wenn die Kombination mit einer anderen Behinderung (Störung der Ausgleichsfunktion – z.B. Schwerhörigkeit beidseitig) einen GdB von 70 ergibt.

Praxis-Tipp:

Dem Ausweisinhaber steht die Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln nur dann zu, wenn er eine entsprechende Wertmarke besitzt. Alternativ besteht die Möglichkeit einer 50-prozentigen Kfz-Steuerermäßigung.

2. Außergewöhnliche Gehbehinderung (aG)

Dieses Merkzeichen wird im Ausweis eingetragen, wenn sich der Betroffene nur mit fremder Hilfe oder mit großer Anstrengung fortbewegen kann.

Wichtig: Die Fortbewegung muss auf das Schwerste eingeschränkt sein. Eine Einschränkung des Orientierungsvermögens alleine reicht hierfür nicht aus.

Praxis-Tipp:

Neben der unentgeltlichen Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln (bei Vorliegen einer gültigen Wertmarke) steht dem Ausweisinhaber eine 100-prozentige Kfz-Steuerermäßigung zu. Näheres zu den Voraussetzungen finden Sie im Kapitel „Kfz-Steuerermäßigung und Freifahrt“.

3. Notwendigkeit einer ständigen Begleitung bei Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln (B)

Dieses Merkzeichen ist auf der Vorderseite des Ausweises eingetragen und durchgestrichen. Es wird erst dann gültig, wenn die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson nachgewiesen wurde. Eingetragen wird es nur, wenn außerdem eine erhebliche (außergewöhnliche) Gehbehinderung (Merkzeichen „aG“) festgestellt wurde.

Der vormals gültige Satz „Die Notwendigkeit ständiger Begleitung ist nachgewiesen“ ist seit Dezember 2006 hinfällig. Stattdessen ist der Hinweis „Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson“ eingedruckt.

Wichtig: Der Berechtigte darf im öffentlichen Personenverkehr ohne km-Begrenzung eine Begleitperson kostenlos mitnehmen, auch wenn er selbst bezahlen muss.

Der Ausweisinhaber darf beispielsweise mit dem Intercity fahren und eine Begleitperson kostenlos mitnehmen. Es ist lediglich eine Fahrkarte für den Ausweisinhaber erforderlich.

4. Befreiung von Rundfunkgebühren (RF)

Voraussetzung für die Eintragung dieses Merkzeichens ist ein GdB von mindestens 80. Weiterhin wird vorausgesetzt, dass der behinderte Mensch allgemein von öffentlichen Zusammenkünften ausgeschlossen ist.

Wichtig: Ist ein Mensch mit Behinderung berufstätig, so ist diese Tatsache grundsätzlich ein Beweis dafür, dass öffentliche Veranstaltungen – zumindest gelegentlich – besucht werden können. Das Merkzeichen „RF“ wird dann verweigert.

Praxis-Tipp:

Wer von der Rundfunkgebührenpflicht befreit ist, erhält in aller Regel auch den sogenannten Sozialtarif der Deutschen Telekom. Diese Ermäßigung der Telekom ist freiwillig und beträgt derzeit monatlich 6,94 Euro. Für Blinde, Gehörlose und Sprachbehinderte mit einem GdB von mindestens 90 beträgt die Ermäßigung 8,72 Euro. Die Ermäßigung entfällt, wenn eine Telefon-Flatrate vereinbart ist.

Die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht muss bei der GEZ beantragt werden. Sie gilt erst ab dem Folgemonat nach Antragsingang.

Befreiungskriterien auf einen Blick	
Welche Kriterien müssen erfüllt sein?	Welche Unterlagen sind erforderlich?
1. Sozialhilfeempfänger	Aktueller Sozialhilfebescheid
2. Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung	Aktueller Bescheid über den Bezug von Grundsicherung
3. Empfänger von Sozialgeld oder Arbeitslosengeld II	Aktueller Bewilligungsbescheid
4. Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz	Aktueller Bescheid über den Bezug von Asylbewerberleistungen
5. Empfänger von Ausbildungsförderung (BAföG), wenn sie nicht bei ihren Eltern leben	Aktueller BAföG-Bescheid
6. Sonderfürsorgeberechtigte im Sinne des § 27e Bundesversorgungsgesetz	Aktueller Bewilligungsbescheid über den Bezug von entsprechenden Leistungen

Merkzeichen

noch: Befreiungskriterien auf einen Blick

7. Blinde oder sehbehinderte Menschen mit einem GdB von mindestens 60 allein wegen der Sehbehinderung	Aktueller Schwerbehindertenausweis mit „RF-Merkzeichen“
8. Hörgeschädigte, die gehörlos sind oder denen eine ausreichende Verständigung über das Gehör auch mit Hörhilfen nicht möglich ist	Aktueller Schwerbehindertenausweis mit „RF-Merkzeichen“
9. Behinderte, deren GdB nicht nur vorübergehend wenigstens 80 beträgt und die wegen ihres Leidens an öffentlichen Veranstaltungen ständig nicht teilnehmen können	Aktueller Schwerbehindertenausweis mit „RF-Merkzeichen“
10. Empfänger von Hilfe zur Pflege (laut Sozialgesetzbuch)	Aktueller Bewilligungsbescheid über den Bezug von Hilfe zur Pflege nach dem Sozialgesetzbuch
11. Empfänger von Pflegezulagen nach dem Lastenausgleichsgesetz	Aktueller Bewilligungsbescheid über den Bezug von Leistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz

Quelle: GEZ Köln

Wichtig: Wer bei der GEZ einen Antrag auf Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht stellt, muss den Bewilligungsbescheid oder eine beglaubigte Kopie des Schwerbehindertenausweises beifügen.

5. Hilflosigkeit (H)

Ein Mensch wird als hilflos angesehen, wenn er infolge einer Behinderung für viele regelmäßig wiederkehrende Verrichtungen dauernd fremde Hilfe benötigt. Diese benötigte Hilfe darf nicht nur vorübergehend sein.

Häufig und regelmäßig wiederkehrende Verrichtungen sind z.B. Nahrungsaufnahme, Körperpflege sowie das An- und Auskleiden.

Wichtig: Das Feststellen einer Pflegeklasse bei einer Pflegebedürftigkeit führt nicht automatisch zur Eintragung des Merkzeichens „H“ in den Schwerbehindertenausweis.

Praxis-Tipp:

Die Wertmarke für Freifahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln wird an den Ausweisinhaber mit dem Merkzeichen „H“ jährlich kostenlos ausgegeben. Außer der unentgeltlichen Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln (bei Vorliegen einer Wertmarke) steht dem Ausweisinhaber ebenfalls eine 100-prozentige Kfz-Steuerermäßigung zu.

6. Notwendigkeit für die Benutzung der 1. Wagenklasse (1. Kl.)

Diese Voraussetzung (mit dem Fahrausweis für die 2. Wagenklasse) erfüllen ausschließlich Schwerkriegsbeschädigte und Verfolgte im Sinne des Bundesentschädigungsgesetzes (BEG). Dabei wird eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von wenigstens 70 vorausgesetzt. Ebenfalls wird vorausgesetzt, dass der körperliche Zustand bei Eisenbahnfahrten die Unterbringung in der 1. Wagenklasse erfordert.

7. Blindheit (Bl)

Als blind ist nicht nur ein Mensch anzusehen, der sein Augenlicht vollständig verloren hat, sondern alle Menschen, deren Sehschärfe auf dem besseren Auge nicht mehr als $\frac{1}{50}$ beträgt.

Praxis-Tipp:

Außer der unentgeltlichen Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln (bei Vorliegen einer gültigen Wertmarke) steht dem Ausweisinhaber eine 100-prozentige Kfz-Steuerermäßigung zu.

Stichwortverzeichnis

- A**blehnungsbescheid 80
Altersrente für Schwerbehinderte 80
Änderungsantrag 81
Ansprüche behinderter Kinder 81
Ausbildung eines Kindes 90
Außergewöhnliche Belastungen 29, 82
Außergewöhnliche Gehbehinderung 15
Ausweis 81
- B**ahnCard 47, 82, 133
Bausparverträge 77, 82, 119
Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit 15
Befreiung von Rundfunkgebühren 16
Befreiungskriterien 17
Begleitperson 21, 104, 121
Begleitung 83
Behinderten-Fahrdienste 46
Behinderten-Pauschbeträge 84, 134
Behindertenparkplätze 84, 122
Behindertentoilette 85
Beiblatt 22
Beiblatt zum Ausweis 85
Beiblatt zum Schwerbehindertenausweis 133
Beitragsermäßigung 85, 116
Beitragszeiten 34
Bestattungsgeld 75
Besteuerung 31
Blinde 130
Blindengeld 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 86, 132
Blindenhilfe 62 ff., 87, 132
Blindheit 19
Bundespräsidialamt 74
- D**eutsche Krebshilfe e.V. 74
- E**ingliederungshilfe 130
Einziehung des Ausweises 87
Erheblich Pflegebedürftige 51
Ermäßigter Fahrpreis 88
Erweiterter Kündigungsschutz 122
Erwerbsminderungsrente 34, 89
- F**ahrdienst 58, 89, 120
Fernsehgebührenbefreiung 100
Flugverkehr 88
Freifahrt 20
Fürsorgestellen 116
- G**ebührenbefreiung 91
Gehörlose 94
Gehörlosigkeit 20
Gesetzliche
– Krankenversicherung 40, 91,
– Krankenkasse 118
Gleichstellung 92, 127
Gleichstellungsantrag 32
Grad der Behinderung 93, 113
Grundsicherung 55, 128
Gültigkeit 11
Gültigkeitsdauer 92, 134
- H**aushaltshilfe 93
Hilflosigkeit 18
Hilfsmittel 134
Hinzuverdienst 94, 135

Stichwortverzeichnis

Hinzuverdienstgrenze 135
Hundesteuererlass 95

Kfz-Steuer 95, 120
Kfz-Steuerermäßigung 20
Kfz-Versicherung 78, 116
Kinderbetreuungskosten 59
Kindererziehungszeiten 34
Kindergeld 58, 96, 135
Kulturveranstaltungen 97
Kündigungsschutz 35, 96, 112
Kurtaxe 88
Kurzzeitpflege 50

Mehrarbeit 97, 117
Merkzeichen 25, 97, 126
Mitversicherung von Rollstühlen 96
Mobilfunk 98

Nachteilsausgleiche 36, 98, 127
Neuwagenkauf 116
Notwendigkeit einer ständigen Begleitung 16

Öffentliche Verkehrsmittel 90
Örtliche Fürsorgestellen 99

Parkausweis 137
Parken 22, 137
Parkerleichterungen 99, 131
Pauschbetrag 54, 100
Pflegebedürftigkeit 100, 136
Pflegegeld 50
Pflegehilfsmittel 50
Pflegekraft 52
Pflegesachleistung 50
Pflegestufen 50
Pflegeversicherung 50, 136
Platzreservierung 47, 91, 123
Private Krankenversicherung 40
Privathaftpflichtversicherung 78

Rente 30, 33, 112
Rentenabschläge 35, 125
Rundfunkgebührenpflicht 17, 83, 133

Schwerbehindertenantrag 125
Schwer Pflegebedürftige 51
Schwerst Pflegebedürftige 51
Sehbehinderte, hochgradig 93, 130
Sondergruppen 20
Sozialtarif 103, 114
Sterbegeld 74, 75, 101, 115
Steuerermäßigungen 101, 117, 131
Steuerliche Erleichterungen 28
Straßenverkehrsamt 103
Streckenverzeichnis 102

Taxischein 41
Technische Hilfsmittel 50
Teilstationäre Pflege 50
Teilzeit 102
Telefonieren 77
TÜV 103

Übergangsgeld 104
Unentgeltliche Beförderung 105, 115

Vergünstigungen 38
Verlängerung des Ausweises 11, 105, 135
Verschlimmerungsantrag 11, 125
Versorgungsamt 105
Versorgungsausgleich 34
Vollstationäre Pflege 50

Waisenrente 58, 135
Wartezeit 129
Wehrdienstbefreiung 106, 124
Werbungskosten 106
Wohnberechtigungsschein 107
Wohngeld 106
Wohnraumförderung 107

Zusatzurlaub 33, 108, 137
Zuzahlungen 108, 123